

Peter Pfund

|                        |
|------------------------|
| Eidg. Finanzverwaltung |
| ⊕ 31. JULI 2009 ⊕      |
| Reg.-Nr.               |

3073 Gümligen,  
Weiherstrasse 16 29. Juli 2009Eidg. Finanzverwaltung  
Rechtsdienst  
Bernerhof  
3003 Bern**Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG); Hinweis auf eine inhaltliche Unrichtigkeit im erläuternden Bericht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als ehemaliger Direktor des ehemaligen Bundesamtes für Privatversicherungen verfolge ich die Gesetzgebung zum VVG mit grossem Interesse. Der vorliegende Entwurf scheint mir insgesamt ganz gut gelungen. Bei der Lektüre des erläuternden Berichtes ist mir jedoch eine Aussage zur Entwicklung des Versicherungsaufsichtsrechtes aufgefallen, welche sachlich nicht stimmt.

In Ziffer 1.4.2 stellen Sie richtig fest, dass die Entwicklung des europäischen Versicherungsaufsichtsrechtes vor allem durch die Deregulierung gekennzeichnet sei, in deren Rahmen der Verzicht auf die präventive Produktkontrolle wohl der bedeutendste Schritt darstelle. Für die entsprechende Entwicklung in der Schweiz stellen sie fest, dass diese Deregulierung durch das VAG 2004 im autonomen Nachvollzug erfolgt sei. Diese Aussage nun ist nicht richtig. Sie wurde zwar bereits in der Botschaft zum VAG 2004 gemacht, was aber nichts daran ändert, dass sie schon damals falsch war. Richtig ist, dass die Aufhebung der präventiven Produktkontrolle im Nichtlebensbereich bereits im Rahmen der Umsetzung des Versicherungsabkommens zwischen der Schweiz und der EWG mit den auf den 1.1.1993 bzw. 1.1.1996 in Kraft getretenen Revisionen des VAG erfolgte. Seit dem 1.1.1996 existiert nur noch in der Lebensversicherung, in der Krankenversicherung und in der Elementarschadenversicherung eine präventive Produktgenehmigung; daran hat das VAG 2004 nichts geändert. Ich verweise dazu auf Jürg Waldmeier (Herausgeber), Versicherungsaufsicht, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich, Basel, Genf 2007, S. 32f und S. 38f.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Fehler, welcher in Ziffer 3.3 des erläuternden Berichtes wiederholt wird, in der Botschaft korrigieren würden.

Mit freundlichen Grüessen

